

«Beim Erbenstreit wird offenbar, was lange unterm Teppich war»

Diese Aussage von Gerhard Ruby ist zeitlos und bewahrheitet sich Tag für Tag aufs Neue. So ist leider oft zu beobachten, dass die Familienbande, insbesondere unter Geschwistern, bei Erbschaften zerrissen werden. Die gängigste Form ist dabei, dass sich Geschwister untereinander benachteiligt fühlen. In der Folge verhärten sich die Fronten, bis die Kommunikation ganz zum Erliegen kommt und die Erbteilung blockiert ist. Nicht selten geht dies damit einher, dass Informationen nicht mehr an alle Erben weitergeleitet werden oder dass wichtige Mitteilungen unterbleiben.

Um die daraus drohenden, noch grösseren Verwerfungen allenfalls verhindern zu

können, hat der Gesetzgeber den Erben rechtliche Informationsansprüche zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage kann vorerhaltenes Wissen nötigenfalls auch gerichtlich erlangt werden. In Artikel 607 Absatz 3 ZGB wird festgehalten, dass Miterben, welche sich im Besitze von Erbschaftssachen befinden, bei der Erbteilung hierüber unaufgefordert Aufschluss geben müssen. In Artikel 610 Absatz 2 ZGB wird zusätzlich statuiert, dass sich die Erben bei der Erbteilung gegenseitig über das Verhältnis zum Erblasser aufzuklären haben, um eine korrekte Verteilung der Erbschaft zu ermöglichen. Diese

Auskunftspflichten der Miterben gelten nach herrschender Lehre umfassend und bezüglich allem, was für die Teilung der Erbschaft irgendwie von Belang sein könnte.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält in BGE 90 II 365 E. 3 ebenfalls fest, dass sich die Auskunftspflicht ihrem Zweck entsprechend nicht bloss auf den effektiven Nachlass bezieht, sondern eben auch auf die Zuwendungen unter Lebenden bzw. auf Sachverhalte, welche zu Lebzeiten des Erblassers vorgefallen sind. Offenzulegen sind somit bspw. frühere Schenkungen und andere Zuwendungen des Erblassers oder

Bankbelege sowie Vereinbarungen, welche der Erblasser eingegangen ist. Zur Erlangung einer entsprechenden Auskunft ist jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe selbstständig berechtigt.

Selbst wenn sich dadurch Zerwürfnisse und Streitereien in der Familie nicht verhindern lassen, kann gleichwohl sichergestellt werden, dass jeder Erbe an die erforderlichen Informationen gelangt. Sollte es sich bereits im Vorfeld abzeichnen, dass nach dem eigenen Ableben grosse Unstimmigkeiten entstehen könnten, empfiehlt es sich, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Dieser kann

einerseits die Kommunikation unter den Erben unbelastet sicherstellen und Konflikte neutral bewerten sowie andererseits die Erben bei der Erbteilung beratend begleiten. Der Willensvollstrecker ist dabei gegenüber allen Erben im gleichen Umfang auskunftsrechtlich und auskunftsverpflichtet. Gleiches hat für einen von den Erben gemeinsam eingesetzten Erbenvertreter zu gelten. Es ergibt sich also, dass Vorsorge wieder einmal besser als Nachsorge ist.

Morris Knecht, Rechtsanwalt, und Philipp Jossen, Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf —